

OLG München

Art. 34 BayStVollzG (Anhalten von Schreiben bei unerlaubter Rechtsberatung)

Rechtswidrige Rechtsberatung innerhalb einer Anstalt ist für sich genommen geeignet, die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Dies gilt umso mehr, wenn die rechtsberatende Tätigkeit anstaltsübergreifend stattfindet.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 2. Dezember 2011 - 4 Ws 119/11 (R)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt K. Sein Strafende ist für den 31. Juli 2014 vorgemerkt.

Am 10. Juni 2011 ging in der Justizvollzugsanstalt K ein an den Beschwerdeführer adressiertes Schreiben, dem drei Stifte beigelegt waren, ein. Bei dem Absender handelte es sich um einen früheren Mitgefangenen des Beschwerdeführers, der zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt N verlegt worden war. In diesem Schreiben teilte der frühere Mitgefangene mit, ihm sei Urlaub und Ausgang bis auf Weiteres gestrichen worden, sein Freigängerstatus sei aufgehoben worden etc. Wörtlich führte der Mitgefangene an: „Möchte §§ 109 Beschwerde schreiben gibt es eine Adresse, oder schreibe mir gleich wohin.“ Nach weiteren Erläuterungen führte der Mitgefangene an: „Alles so benachteiligt! Menschenrechtsverletzung!“ Das Schreiben endete mit „Alles gute und Danke!“. Mit Verfügung vom 22. Juni 2011 hielt die Justizvollzugsanstalt das eingegangene Schreiben einschließlich der beigelegten Stifte an und nahm es am 27. Juni 2011 zur persönlichen Habe. Die Entscheidung

wurde dem Beschwerdeführer am 22. Juni 2011 eröffnet.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft. Sie erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 118 StVollzG. Der Senat muss vorliegend über die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, die die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde davon abhängig machen, ob es geboten ist, die Nachprüfung der angegriffenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (so der Generalstaatsanwalt in München im Vorlagebericht vom 3. November 2011), nicht entscheiden.

2. Die Rechtsbeschwerde hat im Ergebnis jedoch keinen Erfolg.

Nach Art. 34 Abs. 1 BayStVollzG dürfen Schreiben an den Strafgefangenen unter den dort angeführten Bedingungen angehalten werden.

a) Der Streit, ob die Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 BayStVollzG vorliegen, ist vorliegend ohne Belang. Die Weitergabe des Schreibens des früheren Mitgefangenen an den Beschwerdeführer stellt keinen Straf- oder Bußgeldtatbestand dar. Dies wäre allenfalls denkbar, sähe man in dem angehaltenen Schreiben des Strafgefangenen im Sinne des § 14 Abs. 1 OWiG eine Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit, etwa im Sinne der im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht gesondert normierten Anstiftung im Sinne des § 27 StGB. Das hier maßgebliche Gesetz über die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen (RDG) enthält ordnungswidrigkeitenrechtliche Bußgeldvorschriften in § 20 Abs. 1, Abs. 2 RDG. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 RDG greifen hier nicht ein, weil die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen des Beschwerdeführers nicht nach § 10 Abs. 1 RDG einer erforderlichen Registrierung bedürfen. Die Registrierungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Auch hat der Beschwerdeführer nicht einervollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 RDG zuwider gehandelt, noch hat er entgegen § 11 Abs. 4 RDG eine dort genannte Berufsbezeichnung oder Bezeichnung geführt. Da die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1, Abs. 2 RDG nicht vorliegen, war auch eine Beteiligung nach § 14 OWiG an einer solchen Ordnungswidrigkeit nicht möglich. Im Übrigen stellt § 34 Abs. 1 Nr. 2 BayStVollzG auf den Inhalt des angehaltenen Schreibens ab. Der Inhalt des angehaltenen Schreibens des früheren Mitgefangenen stellt jedoch keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit dar.

b) Indessen rechtfertigt Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG die Anhaltung des Schreibens des Mitgefangenen. Nach dieser Vorschrift kann ein Schreiben angehalten werden, wenn die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

Der Beschwerdeführer erbringt im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG nach seinem eigenen Vortrag Rechtsdienstleistungen (die Ausnahmen von § 2 Abs. 1 RDG liegen bei dem Beschwerdeführer nicht vor). Ohne eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20 RDG darzustellen, sind außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes erlaubt sind. Anderweitige Rechtsgrundlagen für die Dienstleistungen des Beschwerdeführers zu Gunsten von Mitgefangenen sind nicht gegeben. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 RDG sind ohne Weiteres nur dann zulässig, wenn sie innerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Beziehungsgruppen erfolgen. Dies ist bei Strafgefangenen nicht der Fall, denn ihre Nähebeziehungen werden durch die hoheitliche Maßnahme des Strafvollzugs in einer Justizvollzugsanstalt begründet und aufrecht erhalten. Es ist gefestigte Rechtsprechung, dass die unfreiwillige Zwangsgemeinschaft innerhalb einer Vollzugsanstalt den in

§ 6 Abs. 2 Satz 1 RDG privilegierten Näheverhältnissen nicht vergleichbar sind (OLG Celle Beschluss vom 26. September 2008 – Aktenzeichen 1 Ws 477/08 - Rdn. 3 zit. nach juris). Dies galt für das frühere Rechtsberatungsgesetz, gilt aber für die Privilegierung nach § 6 Abs. 2 RDG in gleicher Weise. Die vom Beschwerdeführer vorgetragene anthroposophische Motivation für die von ihm vorgenommenen Rechtsberatungen zu Gunsten anderer Strafgefangener ändert an dieser Sichtweise nichts. Noch viel weniger ändert die Verteidigung des Beschwerdeführers, er handele quasi als „Anwalt“ seiner Mitgefangenen, etwas an dieser Sichtweise. Denn damit maßt sich der Beschwerdeführer eine Stellung an, die ihn aus dem Kreis seiner Mitgefangenen heraushebt. Hierauf ist die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei eingegangen.

Der Beschwerdeführer kann nicht mit Erfolg vortragen, dass er die von § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG zwingend vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität der unentgeltlichen Rechtsberatung gewährleistet hat. Mithin unterliegt die unentgeltliche Rechtsberatung von Mitgefangenen durch den Beschwerdeführer der Untersagung durch die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 RDG und verstößt, weil die Qualitätsgewährleistung nach § 6 Abs. 2 RDG nicht gegeben ist, gegen § 3 RDG. Auf die Frage, ob die Rechtsdienstleistung „unentgeltlich“ ist, kommt es letztlich deswegen nicht an. Rechtswidrige Rechtsberatung innerhalb einer Anstalt für sich genommen geeignet, die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Darauf hat die Justizvollzugsanstalt abgehoben, die Strafvollstreckungskammer hat dazu ohne Rechtsfehler Stellung genommen, so dass der Senat hierauf Bezug nehmen kann. Ergänzend ist auszuführen, dass - und dies ist wiederum gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung - rechtsberatende Tätigkeit eines Gefangenen innerhalb der Anstalt ihrer Ordnung zuwider läuft. Dies gilt umso mehr, wenn die rechtsberatende Tätigkeit

anstaltsübergreifend stattfindet (vgl. OLG Nürnberg NStZ 2002, 55; OLG Saarbrücken NStZ 1983, 47; OLG Celle a.a.O.). Dem steht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22. März 2011 – Aktenzeichen: 2 BvR 983/09 – Rdn. 14 zit. nach juris) nicht entgegen. Denn bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, die dort Gegenstand der Entscheidung war, und der Anhaltung von Schriftstücken gelten schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht die gleichen Grundsätze. Darüber hinaus legt der eigene Sachvortrag des Beschwerdeführers nahe, dass seine rechtsberatende Tätigkeit für Mitgefangene ein Ausmaß angenommen hat, das sich der Kontrolle der Justizvollzugsanstalt entzieht, so dass diese die Anstaltsordnung nur noch schwerlich gewährleisten kann. Auch wenn dem Beschwerdeführer materielle Gegenleistungen nicht zufließen, begründet seine Tätigkeit als „anstaltsinterner Rechtsberater“ die Gefahr, dass er innerhalb der jeder Anstaltsgemeinschaft eigenen Subkultur eine Stellung einzunehmen weiß, die ihn aus der Gemeinschaft der gleichen Gefangenen heraushebt und ihm schon dadurch immaterielle Vorteile zukommen lassen kann.

Das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Meinungsfreiheit und freien Meinungs Austausch mit anderen Gefangenen nach Art. 5 Abs. 1 GG steht dem nicht entgegen. Denn dieses Grundrecht steht unter dem Vorbehalt des allgemeinen Gesetzes nach Art. 5 Abs. 2 GG, wozu auch das BayStVollzG gehört. Vor dem Hintergrund, dass das Schreiben des Mitgefangenen nichts anderes enthält als das Ansinnen an den Beschwerdeführer, für ihn die Möglichkeiten von Urlaub und Ausgang zu prüfen sowie „ihm den 109-er zu machen“, ist die Anhaltung auch nicht unverhältnismäßig, weil sie neben der Zurücksendung – das einzige Mittel der Anstalt darstellt, der unzulässigen Rechtsberatung des Beschwerdeführers aus der Anstalt heraus entgegenzuwirken.

Aus diesen die Anstaltsordnung gefährdenden Gründen war die Anhaltung des Schreibens des Mitgefangenen gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG rechtsfehlerfrei. Die Rechtsbeschwerde war insgesamt als unbegründet zu verwerfen.